



Bebauungsplan Nr. 60

„Walsumer Straße“

Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung

Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Teil der Begründung

Begründung (Teil 2)

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 29.03.2022



BONER + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER INGENIEURE

JOHANN H. BONER
DR. HELMUT GRAMANN GBR

Thomas-Mann-Straße 25 - 26133 Oldenburg
Tel. 0171 65 22 407

Auf der Gast 36 B - 26316 Varel - Nordseebad Dangast
Tel.: 04451 / 85051

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
0. Rechtliche Einordnung	1
1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	1
2. Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus relevanten Fachgesetzen und Fachplänen sowie der Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung	2
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	10
3.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	27
3.2.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	27
3.2.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung	27
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	27
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	28
4.2.1 Vorgesehene Nutzungsänderungen	29
4.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs	29
4.2.3 Externe Kompensationsmaßnahmen	33
4.2.4 Abschließende Beurteilung	33
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
5.1 Standort	33
5.2 Planinhalt	34
6. Zusätzliche Angaben	35
6.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	35
6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Umweltüberwachung	35
6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36

0. Rechtliche Einordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Grundlage dafür bildet die Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Die planende Gemeinde hat für jeden Bauleitplan festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht dokumentiert. Aufgrund des gewählten Standortes und des Planinhaltes können weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt weitgehend ausgeschlossen werden. Daher kann der Untersuchungsbereich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen nähere Umgebung beschränkt bleiben. Eine Fernwirkung ist bei den umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sieht die Gemeinde Ankum es als ausreichend an, vorhandene fach- und projektbezogene Quellen auszuwerten und örtliche Bestandsaufnahmen durchzuführen.

1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Ankum sieht sich zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ veranlasst, da sie nunmehr ihr städtebauliches Entwicklungskonzept für die Bereiche beiderseits der *Walsumer Straße* umsetzen will. Danach ist vorgesehen, westlich der *Walsumer Straße* ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO mit einer Größe von rund 2,3 ha zu entwickeln. Hier sollen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere eine Verbindung von Wohnen und nicht störendem Gewerbe erlauben. Dementsprechend erfolgt die Vorgabe, dass die Grundstücksgröße mindestens 1.500 qm betragen muss. Auch die anderen Werte zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Gebäudehöhe) werden diesem Entwicklungsziel angepasst. Für den Siedlungsbereich östlich davon ist ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO mit einer Größe von rund 2,9 ha vorgesehen. Ein Großteil der Flächen wird bereits von besiedelten Grundstücken eingenommen. Ergänzend dazu ist die Schließung einer rund 0,64 ha großen Baulücke vorgesehen. Auch hier wird die Weiterentwicklung einer gemischten Nutzung angestrebt. Da sich jedoch im nördlichen Bereich eine landwirtschaftliche Hofstelle befindet, wird die Gebietskategorie Dorfgebiet gewählt. Die gewählten Maße der baulichen Nutzung erlauben sowohl die Ansiedlung von Wohngebäuden als auch von gewerblichen Bauten. Aus Rücksicht auf das Erscheinungsbild der bestehenden Siedlung werden die Ausnutzungskennziffern jedoch im Vergleich zum geplanten Mischgebiet reduziert.

Um das auf den Bauflächen anfallende Oberflächenwasser schadlos abführen zu können, ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen, das seinen Standort aufgrund der topografischen Gegebenheiten im südlichen Planbereich erhält. Darüber hinaus sind im Plangebiet an mehreren Stellen Grünflächen vorgesehen.

Zusammenfassend verfolgt die Gemeinde Ankum mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ die folgenden Ziele:

- Steuerung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung am östlichen Ortsrand,
- Bereitstellung von geeignetem Wohn- und Gewerbebauland,
- Ermöglichung einer maßvollen Weiterentwicklung einer bestehenden Siedlung,
- Absicherung und Weiterentwicklung ökologisch wertvoller Strukturen.

Es ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden für das geplante Vorhaben:

Größe des Plangebietes:	74.770 qm
davon	
Mischgebiet (MI):	22.699 qm
Dorfgebiet (MD):	29.245 qm
Innere Verkehrsflächen:	3.106 qm
Verkehrsfläche Walsumer Straße:	3.010 qm
Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)	3.817 qm
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:	3.568 qm
Private Grünflächen:	9.325 qm

2. Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus relevanten Fachgesetzen und Fachplänen sowie der Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben kurz dargestellt und es erfolgt jeweils der Hinweis darauf, wie diese bei der anstehenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele gemäß Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6 Nr. 7

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zul. Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

§ 1a Abs. 2

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 3 Satz 1

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Berücksichtigung

Das neue Mischgebiet wird so schonend wie möglich in Natur und Landschaft integriert. Insbesondere wird der zukünftige Versiegelungsgrad möglichst geringgehalten. Trotzdem werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt eine Bewertung der Eingriffe und es werden adäquate Ausgleichsmaßnahmen benannt. Das neue Dorfgebiet ist bereits weitgehend bebaut. Lediglich die vorhandene Baulücke soll geschlossen werden.

Ziele gemäß Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 Abs. 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 18 Abs. 1 Verhältnis zum Baurecht

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Berücksichtigung

Geschützte Gebiete nach den Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung der EU, des Bundes und des Landes werden von der anstehenden Planung nicht berührt.

Aufgrund der vorgesehenen ökologischen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch die Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG werden sachgemäß in die Planung eingestellt.

Ziele gemäß Bundesbodenschutzgesetz

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Berücksichtigung

Der Vorgabe, Beeinträchtigungen des Bodens so weit wie möglich zu vermeiden, wird dadurch entsprochen, dass die Größe der neuen gemischten Bauflächen dem tatsächlichen Bedarf an Baugrundstücken angepasst wird und dass bei der baulichen Entwicklung eine Grundflächenzahl von 0,4 einzuhalten ist. Darüber hinaus werden rund 20 % des Plangebietes als Grünflächen festgesetzt. Außerdem soll im Bereich der Verkehrsflächen eine Vollversiegelung vermieden werden.

Für die nicht zu vermeidende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist ein externer ökologischer Ausgleich vorgesehen.

Ziele gemäß Wasserhaushaltsgesetz

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Berücksichtigung

Um einen schadlosen Abfluss des zukünftig vermehrt im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers zu gewährleisten, wird dieses einem noch zu errichtenden Regenrückhaltebecken im südlichen Plangebiet zugeführt.

Für die nicht zu vermeidende Versiegelung von Grund und Boden ist ein externer ökologischer Ausgleich vorgesehen.

Ziele gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz

§ 1 BImSchG - Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Berücksichtigung

Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist die Ansiedlung von genehmigungsbedürftigen Anlagen (gemäß BImSchG) ausgeschlossen.

Durch die Umsetzung der Planinhalte wird es aufgrund der vorhandenen und zukünftigen Bau- und Nutzungsstruktur zu keinen erheblichen Immissionsbelastungen bei den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Vorhabenstandortes kommen.

Die Belange des Schutzes vor Lärm- und Geruchsimmissionen für die zukünftigen Nutzer der neuen Baugrundstücke werden fachgerecht in die Planung eingestellt

Ziele gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 liegt zum Großteil innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft aufgrund des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials. Ausgenommen davon sind ein rund 40 m breiter Streifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze, eine Hofstelle sowie die feuchte Bodensenke. Der Bereich östlich der *Walsumer Straße* liegt darüber hinaus in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Weiterhin ist dort ein Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Die *Walsumer Straße* ist Teil eines überregionalen Wanderweges. In ihrem Trassenverlauf befindet sich eine Fernwasserleitung. Für den hier zur Disposition stehenden Bereich macht das RROP ansonsten keine weiteren Vorgaben.

Im Teil 1 der Begründung (Kapitel 5.2) wird dargelegt, dass die Planung mit den Zielen der regionalen Raumordnung vereinbar ist.

Ziele gemäß sonstiger Fachplanungen

Ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Bersenbrück und ihrer Mitgliedsgemeinden existiert nicht.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück deckt die angestrebten Flächenausweisungen des anstehenden Bebauungsplanes Nr. 60 derzeit nicht ab. In dessen 78. Änderung werden im Bereich westlich der *Walsumer Straße* zum einen Gewerbliche Bauflächen (Änderungsbereich 78 / 4) dargestellt. Aus der Ursprungsplanung stammen die daran angrenzenden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ohne weitere Konkretisierung). Östlich der *Walsumer Straße* sieht der Flächennutzungsplan derzeit Flächen für die Landwirtschaft vor. Nachrichtlich werden ein Kulturdenkmal (Hofkreuz) und eine Richtfunkstrecke dargestellt.

Da der vorgesehene Planinhalt des B-Planes Nr. 60 somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser entsprechend geändert werden. Die dafür eingeleitete 84. Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB.

Bei der anstehenden Bauleitplanung sind die Belange der geplanten Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück - Neuenkirchen/Merzen zu berücksichtigen.

Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ wurden folgende umweltrelevanten Hinweise vorgebracht, die unter anderem über den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Aufschluss geben:

Archäologische Denkmalpflege - Kreis- und Stadtarchäologie zum Schutzgut Kulturgüter

Das Plangebiet liegt nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schultenhof Rüssel. Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plangebietes („Kamp“) ist außerdem mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen - ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im Zusammenhang mit dem Schultenhof stehen - erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 Abs. 3 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Schutzgut Mensch (Geruchsimmissionen)

In der Umgebung des Geltungsbereiches sowie im Geltungsbereich selber befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen Tierhaltung betrieben wird. Da von diesen Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, wurde mit der Entwurfsbegründung eine Ausbreitungsrechnung für Geruch vorgelegt.

Ein Immissionsschutzgutachten liegt u. W. jedoch nur für den Planbereich 4 der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück und damit für die Mischgebietsflächen westlich der „Walsumer Straße“ vor. Die für den darüber hinaus gehenden Bereich angegebenen Immissionswerte basieren auf einer im Vorfeld der Anfertigung dieses Gutachtens erstellten Immissionsprognose, die jedoch nicht Eingang in das Immissionsschutzgutachten gefunden hat, und daher nicht verbindlich ist. Insofern halten wir eine abschließende Aussage des Gutachters darüber, ob diese Prognose Aktualität und Gültigkeit besitzt und für die vorliegende Bauleitplanung herangezogen werden kann, aus immissionsschutzrechtlichen Gründen für erforderlich.

Der in Mischgebieten gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) für Geruchsstundenhäufigkeiten zulässige Grenzwert von 10 % der Jahresstunden wird in dem überwiegenden Teil des vorgesehenen Mischgebietes eingehalten. In dem südöstlichen Teilbereich, in welchem der Grenzwert überschritten wird, sind laut textlicher Festsetzungen Wohngebäude nicht zulässig, es sei denn, es wird durch ein Fachgutachten nachgewiesen, dass keine unzuträgliche Geruchsbelastung mehr besteht. In diese Festsetzung sind neben Wohngebäuden zusätzlich auch andere geruchsempfindliche Nutzungen, wie u. a. Büros, Verkaufsräume und lebensmittelverarbeitende Betriebe, aufzunehmen.

Der in Dorfgebieten zulässige Grenzwert von 15 Prozent der Jahresstunden wird in dem überwiegenden Teil des vorgesehenen Dorfgebietes eingehalten. Lediglich im Bereich der Hofstelle, auf der noch Tierhaltung betrieben wird, wird dieser Wert überschritten. Derzeit betroffen davon ist jedoch ausschließlich ein Mitverursacher der Geruchsbelastung. Für diesen Bereich halten wir eine textliche Festsetzung, dass geruchsempfindliche Nutzungen nicht zulässig sind, es sei denn, es wird durch ein Fachgutachten nachgewiesen, dass keine unzulässige Geruchsbelastung mehr besteht, für ebenfalls erforderlich.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Industrie- und Handelskammer zum Schutzgut Mensch (Lärmimmissionen)

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich ein bestehendes eingeschränktes Industriegebiet. Erhebliche gewerbliche Immissionen für das neue Plangebiet werden durch die festgesetzten Lärmemissionen nicht erwartet. Es ist trotz allem sicher zu stellen, dass sich durch die neue Bebauung für die Industriegebietsfläche keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zum Schutzgut Boden

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Wie in den Unterlagen beschrieben, befinden sich im Plangebiet laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie Plaggenesch - hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, O4) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zum Schutzgut Mensch (Lärmimmissionen)

Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es ist jedoch der Nachweis zu führen, dass die Lärmimmissionen des westlich gelegenen Gewerbe- bzw. Industriegebietes entsprechend der dort festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Plangebiet führen. Ein solcher rechnerischer Nachweis ist der Begründung (Abschnitt 7.4, Seite 21) bislang nicht zu entnehmen.

LK Osnabrück (Regional- und Bauleitplanung) zum Schutzgut Mensch (Geruchsimmissionen)

In Teilen des Mischgebietes werden die festgelegten Geruchsimmissionswerte der GIRL überschritten. Der Teilbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. In diesem Bereich sind laut textlicher Festsetzung Nr. 1.4 Wohngebäude unzulässig. Eine Wohnnutzung ist nur dann zulässig, wenn in einem Fachgutachten nachgewiesen wird, dass keine unzuträgliche Geruchsbelastung mehr besteht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht nur Wohngebäude einen Schutzanspruch gegenüber Immissionen haben. Die Geruchsimmissionswerte der GIRL beziehen sich auf Nutzungsgebiete (vgl. Tabelle 1 der Anlage 1 der GIRL) und nicht auf die einzelne Nutzung. Die Bereiche, in denen die Geruchsstundenhäufigkeiten von 10 % der Jahresstunden überschritten werden, sollten von Bebauung freigehalten werden, in der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

LK Osnabrück (Untere Denkmalschutzbehörde) zum Schutzgut Kulturgüter

Das Plangebiet liegt nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schultenhof Rüssel. Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plangebietes („Kamp“) ist außerdem mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen - ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im Zusammenhang mit dem Schultenhof stehen - erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 Abs. 3 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

LK Osnabrück (Immissionsschutz) zum Schutzgut Mensch (Geruchsimmissionen)

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen z.T. Bedenken.

Im Landkreis Osnabrück gilt gem. Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen 2009 (GIRL) für Wohngebiete der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden als allgemein zulässig. Im vorliegenden Fall sollen Mischgebiete (MI) und Dorfgebiete (MD) ausgewiesen werden. Für Mischgebiete gilt ebenfalls ein Immissionswert von 10 % Jahresgeruchsstunden. Für Dorfgebiete gilt 15 % der Jahresstunden als Richtwert.

Das in der Begründung vom 21.10.2020 in Kap. 7.4 Seite 21 ff. aufgeführte Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen bzw. dessen Auszug weist für Teile des geplanten Mischgebietes Immissionswerte von über 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten aus. In Kap. 6.1.1 Seite 9 der Begründung wird auf die textlichen Festsetzungen für das Mischgebiet verwiesen. Daraus ergibt sich, dass die Bereiche die über dem Richtwert der GIRL von 10 % liegen, vorerst nicht für Wohngebäude zur Verfügung stehen.

Diese Festsetzung sollte gem. GIRL auf alle Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, ausgeweitet werden um dem Schutzanspruch gerecht zu werden. Mit Gebiete sind nicht nur Wohngebäude in einem Mischgebiet gemeint, sondern können auch Bürogebäude, Werkstätten o.ä. sein.

Für den Bereich der als Dorfgebiet ausgewiesen werden soll, werden bis auf den nördlichen Bereich, die zulässigen 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten eingehalten. Im nördlichen Bereich - in dem sich auch noch Tierhaltung befindet, werden deutlich höhere Werte ausgewiesen - bis zu 52 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten. Dementsprechend kann in den Bereichen die über 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten liegen, grundsätzlich keine neue Wohnbebauung zugelassen werden.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, im Planungsraum dargestellt. Aufgrund des gewählten Standortes (am bestehenden Siedlungsrand) und des o. a. Planinhaltes können weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt weitgehend ausgeschlossen werden. Daher kann der Untersuchungsbereich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt bleiben. Eine Fernwirkung ist bei allen umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten.

Die Bestandserhebung und -bewertung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen auf der Grundlage diverser Informationsquellen, insbesondere der interaktiven Umweltkarte des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS. Darüber hinaus erfolgten örtliche Bestandsaufnahmen hinsichtlich des Zustandes von Natur und Landschaft. Außerdem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro BIO-CONSULT, BELM erstellt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgefragt worden. Mit Ausnahme der Forderungen nach näherer Auseinandersetzung mit den Themenbereichen Bodenschutz, Immissionsschutz und Bodendenkmalschutz (Kulturgüter) wurden keine besonderen Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gestellt.

Die Untersuchung beleuchtet insbesondere die Bereiche, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden und nunmehr neu genutzt werden sollen. Für den bestehenden Siedlungsbereich wird in erster Linie der Status Quo planungsrechtlich abgesichert. Hier sind aufgrund der getroffenen Festsetzungen keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Umweltzustandes zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung Schutzgut Pflanzen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nachfolgend aufgelisteten Biotoptypen (Einstufung nach DRACHENFELS) vorzufinden. Die angegebenen Wertfaktoren beziehen sich auf das „Osnabrücker Kompensationsmodell“.

Lehmacker (AL)

Mit insgesamt 38.760 qm nehmen Ackerflächen den größten Teil der Eingriffsfläche ein. Diese werden intensiv genutzt. Der Acker bietet für die heimische Flora und Fauna nur einen eingeschränkten Lebensraum. Wechselbeziehungen mit Gehölzelementen oder anderen Biotoptypen in der Nachbarschaft sind nur von untergeordneter Bedeutung. Für die Eingriffsbewertung wäre lediglich ein Wertfaktor von 0,8 anzusetzen. Da der Lehmacker jedoch ehemals als Plaggenesch angelegt wurde und dieser Bodentyp von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung ist, wird für den Gesamtbereich ein Wertfaktor von 1,0 angesetzt.



Bestandkartierung der Biotoptypen

Ruderalfläche (URF)

Nördlich der *Wehberger Straße* befindet sich eine rund 3.550 qm große Fläche, die sich als Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte in Form einer Senke darstellt und landwirtschaftlich nicht genutzt wird. Aufgrund dieser ökologischen Besonderheit wird ihr der Wertfaktor 1,3 zugeordnet.

Unbefestigter Weg (OVW)

Rund 790 qm werden im Plangebiet von einem unbefestigten Feldweg eingenommen. Dieser stellt sich als Sandweg bzw. als gras- oder krautbewachsene Fläche dar. Aufgrund der artenarmen Ausprägung wird für hierfür ein Wertfaktor von 0,8 angesetzt.

Versiegelte Lagerfläche (OFL)

Die Verbindung zwischen Hermann-Kemper-Straße und den neuen Mischgebietsflächen wird derzeit als Lagerfläche genutzt. Der 670 qm große Bereich ist komplett versiegelt und erhält daher den Wertfaktor 0.

Befestigte Straße (OVS)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegt die gemeindeeigene *Walsumer Straße*. Diese hat eine Größe von 3.010 qm. Die versiegelten Bereiche erhalten den Wertfaktor 0, die seitlich angrenzenden Grasbermen den Wertfaktor 0,6.

Hofgehölz (HSE)

Auf der bestehenden Hofstelle im Norden und auf der ehemaligen Hofstelle im Zentrum des geplanten Dorfgebietes ist alter Baumbestand vorzufinden, den es zu erhalten gilt. Aufgrund ihrer Ausprägung wird den Hofgehölzen der Wertfaktor 1,8 zugeordnet. Die Gesamtgröße beträgt 3.120 qm.

Baumschonung (HSE)

Vor einigen Jahren wurde östlich der *Walsumer Straße* eine Baumschonung angelegt. Der noch relativ junge Baumbestand mit einer Größe von 1.850 qm erhält den Wertfaktor 1,6.

Baugrundstücke

Die bestehende Siedlung umfasst derzeit fünf Baugrundstücke. Der Anteil der bereits durch Bebauung oder Hofbefestigungen versiegelten Bereiche beträgt insgesamt 8.250 qm (Wertfaktor 0). Die restlichen Flächen mit einer Größe von insgesamt 14.750 qm werden als Hausgarten oder sonstige Grünflächen genutzt und sind daher mit 0,5 zu bewerten.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzguts Pflanzen

Gesetzlich geschützte Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und im Umfeld nicht bekannt. Auch sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind hier nicht vorhanden.

Die zukünftigen Bauflächen sind hinsichtlich der floristischen Vorkommen stark von der bislang betriebenen Intensivlandwirtschaft geprägt, so dass ausschließlich Sekundärbiotope vorkommen. Der Verlust von Boden, Vegetation und Lebewesen bewirkt eine Störung der natürlichen Stoffkreisläufe, unter anderem wird der Abbau organischer Substanzen vermindert.

Da auch die vorkommenden Sekundärbiotope (Ackerland) diverse ökologische Funktionen übernehmen, besteht für diese eine mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich einer zukünftig geänderten Nutzung.

Der nicht vermeidbare Eingriff in den Lebensraum für Pflanzen soll extern ausgeglichen werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Pflanzen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen	•
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes	•
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	○ Störung der natürlichen Stoffkreisläufe	•
	○ Erhaltung von Gehölzbeständen	+
	○ Erhaltung von Ruderalflächen	+
	○ Neuanlage von Gehölzen und Grünflächen	+

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist für den Bereich der neuen Bauflächen von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen auszugehen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der vorhandene Baumbestand und die feuchte Ruderalfläche erhalten bleiben. Darüber hinaus wird am westlichen Gebietsrand eine neue Strauch-Baum-Hecke entstehen und entlang der *Walsumer Straße* eine neue halbruderaler Gras- und Staudenflur.

Bestandsbeschreibung Schutzgut Tiere

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass der Planbereich aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen nur von untergeordneter Bedeutung als Lebensraum für heimische Tierarten ist. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie oder sonstige Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz werden von der Planung nicht berührt.

Zwecks Bereitstellung einer ausreichenden Informationsgrundlage hinsichtlich der von der Planung betroffenen europarechtlich geschützten Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro BIO-CONSULT, BELM (siehe **Anlage 2**) erstellt. Es wurde davon ausgegangen, dass das Plangebiet insbesondere für Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellt. Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt. Dies geschah vor allem im Hinblick auf den § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach dem es verboten ist, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu stören, zu verletzen, zu töten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten. Können die Planinhalte nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden, so ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit unwirksam.

Während der 5 Kartierungsdurchgänge wurden im Plangebiet und seinem planungsrelevanten Umfeld 27 Vogelarten festgestellt. Unter diesen Vogelarten wurde für 21 Arten ein Brutverdacht festgestellt. Die anderen sechs Arten gehören zu den Nahrungsgästen. Von den angebotenen Arten sind 6 Arten in der „Roten Liste“ verzeichnet. Rauchschwalbe und Star gelten sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland als „gefährdet“. Der Bluthänfling ist in Niedersachsen „gefährdet“, während die anderen Arten Haus- und Feldsperling sowie die Goldammer in den Vorwarnlisten eingetragen sind. Einzelheiten sind der Tabelle 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu entnehmen.

Mit Rauchschwalbe, Star und Haussperling brüten drei relevante Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 und zwar im Bereich der bestehenden Siedlungsgrundstücke. Feldsperling, Bluthänfling und Goldammer brüten im Umfeld des bestehenden Regenrückhaltebeckens am Knörpatt. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden diese für die Planung relevanten Arten näher betrachtet.

Ansonsten kann festgestellt werden, dass das Plangebiet aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung auch als Nahrungshabitat, als Durchzugsgebiet und Lebensstätte für heimische Tierarten dient.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzguts Tiere

Obwohl bereits anthropogene Störungen durch die benachbarten Siedlungsbereiche und die Intensivlandwirtschaft vorliegen, ist das Plangebiet auch für die Fauna von Bedeutung. Empfindlichkeiten bestehen daher hinsichtlich der Beschneidung der Lebensräume für die heimische Tierwelt und hinsichtlich der von den neuen Bauflächen ausgehenden anthropogenen Störungen.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden im Kapitel 5 die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Dabei stellt der Gutachter fest, dass dem Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG entsprochen wird, wenn die Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Diese Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahme wird die Gemeinde Ankum bei der Realisierung des neuen Baugebietes beachten. Die textliche Festsetzung Nr. 10 enthält die entsprechenden Vorgaben.

Nr. 10 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf auch die Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.

Zum Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass erhebliche Störungen europarechtlich geschützter Tierarten nicht zu erwarten sind. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor. Hinsichtlich des Verbotstatbestandes „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird prognostiziert, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes brütenden Vogelarten Rauchschwalbe, Star und Haussperling sehr wahrscheinlich ihre Brutplätze im Bereich der bestehenden Bebauung behalten werden. Auch die im Umfeld des bestehenden Regenrückhaltebeckens am Knörpatt brütenden Vogelarten Feldsperling, Bluthänfling und Goldammer können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten behalten, wenn die dort vorhandene Landschaftsstruktur nicht verändert wird. Eine Umgestaltung des bestehenden Regenrückhaltebeckens und seiner Randbereiche ist seitens der Gemeinde Ankum nicht vorgesehen.

Abschließend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder auf die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

Ergänzend zu der o. a. Maßnahme zum Artenschutz will die Gemeinde Ankum auch den Insektenschutz durch die Installation einer insektenschonenden Straßenbeleuchtung im neuen Baugebiet berücksichtigen. Hierzu wird der Hinweis Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Hinweis Nr. 2

Zur Beleuchtung der öffentlichen Bereiche im Plangebiet sind solche Lampentypen zu verwenden, deren Licht vornehmlich die Verkehrswege beleuchtet und nur zu geringen Teilen zu den Seiten und nach oben abstrahlt. Diese sind mit UV - armen, Insekten schonenden Beleuchtungskörpern z. B. in Form von LED - Leuchtmitteln mit einer warmweißen Lichtfarbe (2700 K) auszustatten. Alternativ können auch Natriumdampf-Niederdrucklampen zum Einsatz kommen.

Der nicht vermeidbare Eingriff in den Lebensraum für Tiere soll extern ausgeglichen werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Tiere

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Tiere, insbesondere für Vögel	•
	o Beeinträchtigung von Fledermausjagdf Flächen	•
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	•
	o Störungen der an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume	•
	o Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist für den Bereich der neuen Bauflächen von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere auszugehen.

Bestandsbeschreibung Schutzgut Biologische Vielfalt

Wie die Ausführungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere gezeigt haben, hat das Plangebiet hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt keine besondere Bedeutung. Weder ist eine Biototypenvielfalt vorhanden, noch bildet der Vorhabenstandort besondere Lebensbedingungen für Tiere.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzguts Biologische Vielfalt

Das Biotopentwicklungspotenzial dieses Bereiches ist aufgrund der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen eher gering. Durch die neuen Bauflächen wird der Lebensraum für Tiere und Pflanzen weiter eingeschränkt. Dies ist jedoch nicht zu vermeiden, da in der Gemeinde Ankum dringend neues Bauland benötigt wird.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	○ Beschränkung der Potenzialflächen für die Herausbildung einer Biototypenvielfalt und einer vernetzten Biotopstruktur	•
	○ Verschlechterung der Lebensbedingungen für Tiere	•

Bewertung: ●● sehr erheblich / ●● erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Biologische Vielfalt auszugehen.

Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung

Die Kommunen sind gehalten bei ihren Planungen Umweltressourcen sparsam und effizient zu nutzen. Gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden.

Die Gemeinde Ankum ist bestrebt, den Verbrauch von Landschaft und Fläche für die Siedlungsentwicklung möglichst gering zu halten. Es besteht jedoch eine große Nachfrage nach Wohn- und Gewerbegrundstücken im Ort. Aufgrund der sich abzeichnenden Einwohnerentwicklung wird diese Nachfrage auch mittelfristig anhalten. Somit muss die Gemeinde entsprechendes Bauland in ausreichendem Maße anbieten, um den Bedürfnissen ihrer Einwohner gerecht zu werden.

Durch die Ausweisung von gemischten Bauflächen (MI und MD) kann sowohl der Nachfrage nach Wohnbauland als auch nach gewerblich nutzbaren Flächen kurzfristig entsprochen werden.

Bewertung der Empfindlichkeit

Für das geplante Bauland werden Flächen in einer Größenordnung von rund 4 ha benötigt. Diese gehen der freien Landschaft verloren.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Fläche

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	○ Inanspruchnahme von Freiflächen oder der freien Landschaft für bauliche Anlagen	••

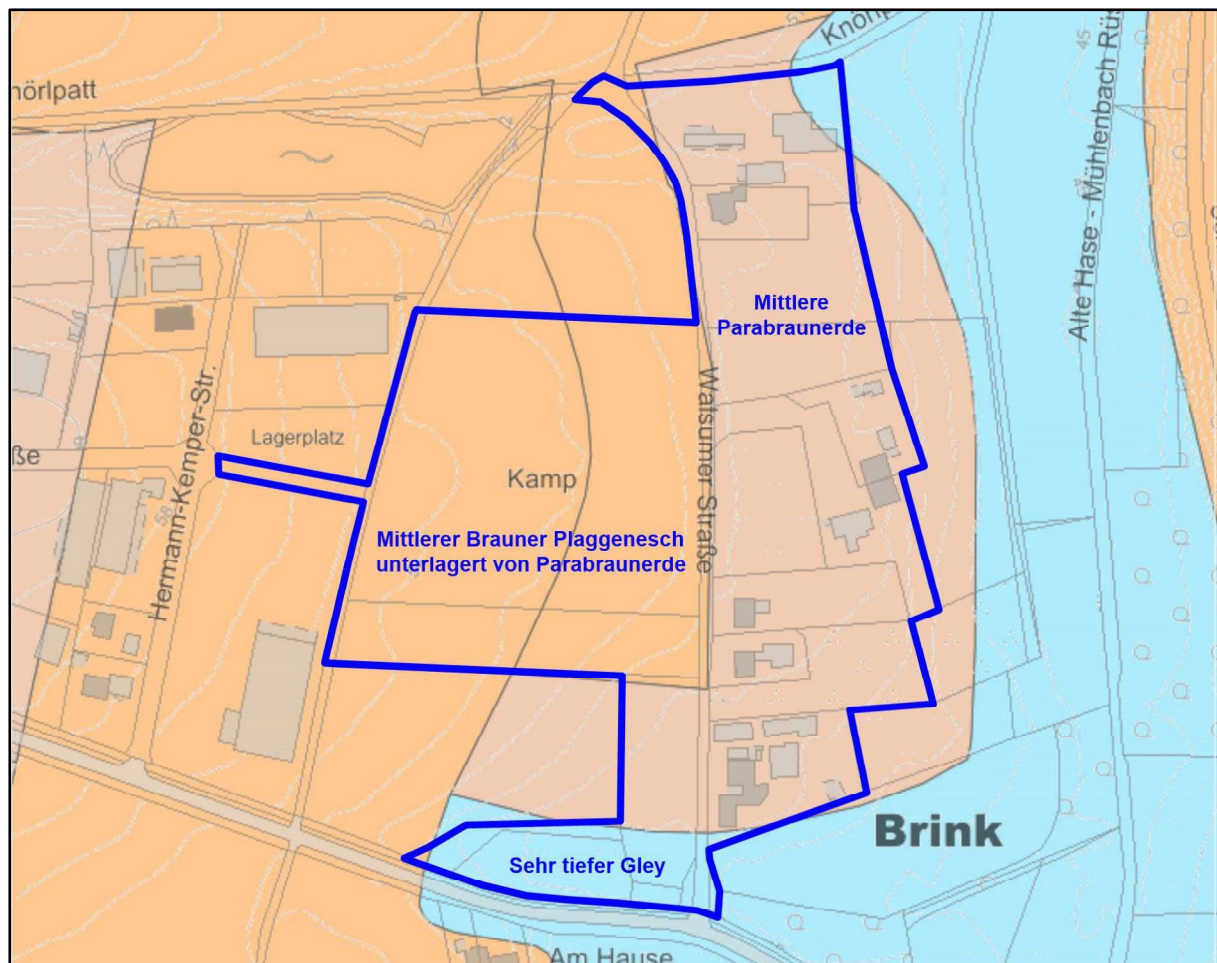
Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden erfolgte eine Auswertung des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS.



Gemäß der bodenkundlichen Karte stehen im Plangebiet als Bodentypen vorherrschend Parabraunerden an, die westlich der *Walsumer Straße* von braunen Plaggenesch-Böden überdeckt werden. Im südlichen Plangebiet ist sehr tiefer Gley anzutreffen. Alle Böden liegen in der Bodenlandschaft „Sandlössgebiete“, in der Bodengroßlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“ und in der Bodenregion „Geest“. Sie zeichnen sich durch eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit aus. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist hoch. Das Grundwasser liegt oberflächenfern.

Plaggenesch-Böden sind das Ergebnis einer fast tausend Jahre alten Methode, Dünger auf nährstoffarmen Böden aufzubringen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht definiert sich deren Schutzwürdigkeit nicht nur über ihre kulturhistorische Bedeutung, sondern auch über ihre hohe Fruchtbarkeit.

Altablagerungen bzw. kontaminierte Flächen im Sinne des BBodSchG und der BBodSchV liegen nach bisherigem Kenntnisstand im Planbereich und in der näheren Umgebung nicht vor. Die Gemeinde Ankum geht davon aus, dass ein Gefährdungspotenzial in diesem Bereich nicht vorliegt.

Bewertung der Empfindlichkeit

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden wird nachfolgend eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen. Dabei werden nur die Bereiche betrachtet, die für eine Neubebauung vorgesehen sind. Für die bereits besiedelten Flächen östlich der Walsumer Straße werden sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Beanspruchung von Boden keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Funktion	Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit
Lebensraum für Menschen	Fläche für Landwirtschaft geht verloren	gering
Lebensraum für Tiere	wird eingeschränkt	gering
Lebensraum für Pflanzen	wird eingeschränkt	gering
Lebensraum für Bodenorganismen	wird eingeschränkt	mittel
Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	durch Versiegelungen geht die Funktion verloren	hoch
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Aufgaben, wie Filterung, Speicherung und Transport des Niederschlags- und Grundwassers, Luft- bzw. Gasaustausch mit der Atmosphäre und Umsetzung von organischen Substanzen können nicht mehr oder nur noch bedingt erfüllt werden	hoch
Archiv der Naturgeschichte	Bodenschichten gehen verloren oder werden vermengt	gering
Archiv der Kulturgeschichte	Plaggenesch-Böden gehen verloren	hoch

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Bodenversiegelungen in Teilen des Plangebietes vorbereitet, was zu einem weitgehenden Funktionsverlust des Bodens führt. Es gibt jedoch keine Alternative zur Inanspruchnahme der Böden, da in der Gemeinde Ankum dringend neues Bauland benötigt wird. In Abwägung der Belange des Bodenschutzes mit den Belangen einer ausreichenden Wohn- und Gewerbebaulandversorgung hat sich die Gemeinde Ankum für die Ausweisung neuer Mischbauflächen entschieden. Zwar müssen aufgrund der Siedlungsentwicklung Böden mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) in Anspruch genommen werden, doch sind diese für den lokalen Naturraum nicht als seltene Bodentypen einzustufen, da Plaggenesch-Böden rund um die Ortslage Ankums vorkommen.

Allerdings wird nicht mehr Fläche in Anspruch genommen, als für die Erreichung der Planungsziele erforderlich ist. Somit entspricht die Gemeinde Ankum auch den Vorgaben des § 1 a BauGB, nach dem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um einige Bodenfunktionen zu erhalten, schränken die festgesetzten Grundflächenzahlen die mögliche Versiegelung angemessen ein. Weiterhin soll im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen so weit wie möglich auf eine Vollversiegelung verzichtet werden. Vielmehr sollen hier wasserdurchlässige Materialien wie Rasengittersteine oder Schotterrasen bei den Befestigungen außerhalb der eigentlichen Fahrspur Verwendung finden.

Die anthropogene Überprägung des Bodens ist als Vorbelastung zu werten. Trotzdem kommt den Landwirtschaftsflächen im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine ökologische Funktion insbesondere in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Grundwasser zu, so dass hier eine Empfindlichkeit gegenüber der geplanten Versiegelung besteht. Während der Bauphase ist von Umlagerungen, Vermischungen mit Fremdstoffen und Verdichtungen durch Baumaschinen oder zwischengelagerte Baumaterialien auszugehen. Durch die Baumaßnahmen im Plangebiet kann der Boden im Bereich der neuen Bauflächen bis zu 60 Prozent versiegelt werden, was zu einem Verlust oder zur Beeinträchtigung seiner Struktur und seiner ökologischen Funktionen führt. Aufgaben, wie Filterung, Speicherung und Transport des Niederschlags- und Grundwassers, Luft- bzw. Gasaustausch mit der Atmosphäre, Umsetzung von organischen Substanzen oder Grundlage des pflanzlichen und tierischen Lebens können nicht mehr oder nur noch bedingt erfüllt werden. Auch durch die spätere Freiflächennutzung ist in der Regel eine Beeinflussung des Bodens durch den Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder Zuschlagsstoffen zu erwarten.

Die nicht vermeidbare Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden soll extern ausgeglichen werden. Aufgrund der Betroffenheit von Plaggenesch-Böden gehen bei der Eingriffsbilanzierung (siehe Kapitel 4.2.2) die entsprechenden Ackerflächen mit einer höheren Bewertung (Wertfaktor 1,1 statt 1,0) in die Berechnungen ein. Damit finden diese schutzwürdigen Böden eine besondere Berücksichtigung.

Grundsätzlich sollte die Kompensation der verbleibenden Bodenfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen erfolgen (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Für Entsiegelungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen derzeit jedoch keine geeigneten Flächen zur Verfügung, so dass der Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden so weit wie möglich anderweitig erfolgen muss.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	○ Beeinträchtigung des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere	••
	○ Verlust und Änderung von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
	○ Inanspruchnahme von Plaggenesch-Böden	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verbesserung der Bodenfunktionen durch Umwandlung von Landwirtschaftsflächen in Grünflächen	+

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Hinsichtlich des Grundwasserstandes kann davon ausgegangen werden, dass dieser in der Regel mindestens 2,5 m unter Geländeoberkante liegt. Im südlichen Bereich der feuchten Senke ist der Abstand etwas geringer. Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung der Empfindlichkeit

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Belastung des Grundwassers vor. Aufgrund der bestehenden Nutzungsstrukturen sind diese auch nicht zu erwarten. Aufgrund der Bodeneigenschaften und der hohen Grundwasserflurabstände kann das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als gering eingestuft werden.

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen ist eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß Art. 1 a eine weitere Verschlechterung der Oberflächengewässer zu vermeiden. Dies ist bei der Planung, insbesondere in Bezug auf die Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung zu beachten.

Das anfallende überschüssige Oberflächenwasser wird einem Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebietes zugeführt. Eine Abflussverschärfung in Vorflutern ist somit nicht zu erwarten.

Die nicht vermeidbare Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser soll extern ausgeglichen werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	o Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses	-
	o Verlust von Oberflächenwasserretention	•
	o bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insbesondere aufgrund der zu erwartenden Flächenversiegelung ist insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser auszugehen.

Schutzgut Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Klimatisch zählt das Plangebiet zur maritim-subkontinentalen Flachlandregion, die durch ein mittelfeuchtes Klima gekennzeichnet wird. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Die Jahresniederschläge liegen im Mittel bei 798 mm. Es ist eine jährliche Durchschnittstemperatur von 9,1° C zu verzeichnen. Die klimatische Wasserbilanz liegt bei einem mittlerem Wasserüberschuss von 246 mm / Jahr. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang einzustufen. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Die im Plangebiet liegenden Ackerflächen tragen aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Ausdehnung nur in geringem Maße zur lokalen Kaltluftbildung bei. Die Bedeutung der überplanten Flächen für das lokale Kleinklima ist insgesamt durchschnittlich.

Bewertung der Empfindlichkeit

Hinsichtlich des Kleinklimas wurden keine Vorbelastungen festgestellt. Allerdings muss im Hinblick auf die Luftqualität von Vorbelastungen durch die Intensivlandwirtschaft ausgegangen werden.

Durch die Realisierung der geplanten Bebauung können sich folgende Auswirkungen auf das Kleinklima und die örtlichen Luftverhältnisse ergeben:

- Veränderung des Luftaustausches durch Errichtung von Hindernissen,
- Veränderung verdunstungsrelevanter Elemente durch Bodenversiegelung oder Wegfall vorhandener Vegetation,
- Temperaturerhöhung durch Erwärmung und Ausstrahlung von Gebäuden und befestigter Hof- und Verkehrsflächen.

Durch die geplante Bebauung mit entsprechender Bodenversiegelung kann eine Veränderung des Kleinklimas am Vorhabenstandort nicht gänzlich vermieden werden. Aufgrund der Größenordnung des Plangebietes liegen die Auswirkungen jedoch unterhalb der Erheblichkeitsgrenze.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Klima/Luft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Klima / Luft	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	•
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude und Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ bau- und betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Freihaltung einer Kaltluftschneise	+

Bewertung: ●● sehr erheblich / ●● erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft auszugehen.

Die vorgesehene 25 m breite Grünfläche entlang der Walsumer Straße wird weiterhin als Kaltluftschneise dienen und für einen gewissen Luftaustausch sorgen.

Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist bislang Teil der freien Landschaft, allerdings nur in Randlage, da sich die bebaute Ortslage Ankums direkt westlich anschließt. Es stellt sich als intensiv genutzte Kulturlandschaft mit einem auch optisch wahrnehmbaren Geländegefälle von Nord nach Süd dar. Während im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen nur wenige gliedernde Elemente vorhanden sind, bereichert die vorhandene Siedlung insbesondere wegen des dort vorhandenen Gehölzbestandes das Landschaftsbild. Die *Walsumer Straße* weist den Charakter eines ländlichen Weges auf und ist Teil eines überregionalen Wanderweges.

Bewertung der Empfindlichkeit

Das Landschaftsbild ist insgesamt als wenig empfindlich einzustufen, da das Plangebiet im Übergangsbereich von der Ortslage zur freien Landschaft liegt. Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen aufgrund der benachbarten Gewerbeflächen.

Eine besondere Empfindlichkeit besteht hinsichtlich einer baulichen Überformung der Landschaft durch Neubauten. Die Gefahr der visuellen Verletzlichkeit und des Eigenartsverlustes der Landschaft besteht insbesondere in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Erholungsfunktion.

Die Belange des Schutzes der Landschaft und des Landschaftsbildes werden bei der anstehenden Planung dahingehend berücksichtigt, dass für den Gehölzbestand und die feuchte Senke ein Erhaltungsgebot festgesetzt wird und dass neue belebende Landschaftselemente (Strauch-Baum-Reihe, Gras- und Staudenflur, naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken) geschaffen werden. Darüber hinaus werden örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung erlassen, die das Erscheinungsbild der ländlichen Siedlung östlich der *Walsumer Straße* bewahren sollen.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaft	o Neustrukturierung des Landschaftsbildes	•
	o Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regionaltypischer Landschaftselemente	-
	o bauliche Überformung durch neue Gebäude	•
	o Zunahme durch anthropogene Störungen der freien Landschaft	•
	o Schaffung neuer landschaftsbildprägender Elemente	+

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft auszugehen.

Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen der Planung auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen) und die menschliche Gesundheit (Lärm, sonstige Immissionen), auf die Erholungsfunktion der Landschaft (Verlärmung, Barrierewirkungen, sonstige Einschränkungen in Erholungsräumen) und auf die Landwirtschaft (Viehhaltung, Landbewirtschaftung, Flächenverlust) relevant.

Das Plangebiet liegt am Ostrand der Ankumer Ortslage im Übergangsbereich zur freien Landschaft. In diesen Bereich eingebettet liegt eine ländlich geprägte Siedlung, die aus fünf Grundstücken besteht. Vom Plangebiet gehen mit Ausnahme der Immissionen aus der Landbewirtschaftung derzeit kaum Störungen aus.

Aufgrund der vorhandenen Landschaftselemente und aufgrund der Tatsache, dass ein überregionaler Wanderweg durch das Plangebiet führt, ist festzustellen, dass es eine mittlere Bedeutung als Naherholungsraum besitzt. Besondere Einrichtungen, die zur Erfüllung der Erholungsfunktion der Landschaft beitragen, sind jedoch weder im Plangebiet noch in der näheren Nachbarschaft vorhanden.

Für die südöstlich gelegenen Flächen im geplanten Mischgebiet wurden leichte Überschreitungen in Höhe von 1 bis 2 % des gemäß GIRL empfohlenen Immissionswertes von 10 % der Jahresstunden festgestellt. Da das Mischgebiet an der Westseite an ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle) angrenzt, wirken hier Lärmemissionen auf das Plangebiet ein. Der auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm liegt unterhalb der Erheblichkeitsgrenze. Im geplanten Dorfgebiet ist ein Nebenerwerbslandwirt ansässig. Im Umfeld der Stallungen sind erhebliche Geruchsemissionen zu verzeichnen.

Die durch das Plangebiet verlaufende Walsumer Straße ist Teil eines überregionalen Wanderweges.

Bewertung der Empfindlichkeit

Das Plangebiet ist derzeit in Teilen von Lärm- und Geruchsemissionen betroffen. Hinsichtlich des Gewerbelärms wird durch die Festsetzung der überbaubaren Bereiche erreicht, dass die Neubebauung einen ausreichenden Abstand zu den Emissionsquellen im angrenzenden Gle einhalten muss. Die leichte Überschreitung des gemäß GIRL empfohlenen Immissionswertes für Gerüche stuft die Gemeinde als zumutbar ein, da diese lediglich 1 bis 2 % über dem empfohlenen Immissionswert von 10 % der Jahresstunden liegt. Der allgemein als absolute Obergrenze anerkannte Wert von 15 % für Bereiche mit Wohnnutzung wird somit deutlich unterschritten. Ungesunde Wohnverhältnisse sind daher nicht zu erwarten. Im geruchsbelasteten Bereich rund um die Stallanlagen auf der Hofstelle im Dorfgebiet werden immissionsempfindliche Nutzungen nicht zugelassen.

Eine Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch besteht im Hinblick auf den zukünftigen Verkehrslärm und der damit einher gehenden Schadstoffausstöße durch die Nutzer der neuen Bauflächen. Sonstige Immissionen sind aufgrund der geplanten Nutzungsstruktur (Wohnen und nicht störendes Gewerbe) nicht zu erwarten.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft ist nicht zu erwarten. Der überregionale Wanderweg bleibt erhalten. Dieser wird zukünftig an seiner Westseite nicht mehr durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gesäumt, sondern durch einen 25 m breiten Grünstreifen, der als Gras- und Staudenflur ausgebildet wird. Im Bereich der östlich angrenzenden Siedlung wird sich das Erscheinungsbild bis auf die Baulückenschließung nicht wesentlich ändern. Die landschaftsprägenden Hofgehölze bleiben erhalten.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen keine relevanten Empfindlichkeiten. Durch die Planung gehen der Landwirtschaft Flächen in einer Größe von rund 4 ha verloren. Dies ist im Hinblick auf die Baulandknappheit in der Gemeinde vertretbar. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen wird weiterhin möglich sein.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Geruchsimmissionen	•
	○ Immissionsbelastung durch Betriebslärm in der Bauphase	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft	•
	○ Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung	-
	○ Schaffung neuer landschaftsbildprägender Elemente	+

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Baudenkmäler werden von der anstehenden Planung nicht berührt. Auf dem im Zentrum des neuen Dorfgebietes liegenden Hofgelände steht jedoch ein historisches Kruzifix, das unter Denkmalschutz steht. Dieses Hofkreuz bleibt erhalten und wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schulthenhof Rüssel liegt. Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plangebietes ist außerdem mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter könnten bislang unbekannte archäologische Fundstellen - ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im Zusammenhang mit dem Schulthenhof stehen - erhalten sein. Diese könnten bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannnt zerstört werden. Deshalb hat rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege zu erfolgen, damit diese die Arbeiten archäologisch begleiten kann. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben, gesichert und dokumentiert werden.

Bewertung der Empfindlichkeit

Durch die beabsichtigte Bebauung der Vorhabenfläche könnte es zu einer Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung unterirdischer Denkmalsubstanz kommen.

Die Gemeinde Ankum wird jedoch die aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abstimmen. Es ist vorgesehen, frühzeitig Prospektionen in Form von Geländebegehungen und an auffälligen Standorten Such-Grabungsschnitte durchführen zu lassen. Sollten sich dabei Befunde ergeben, werden diese entsprechend gesichert.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kulturgüter	○ Gefahr der Zerstörung unterirdischer Denkmalsubstanz	•
	○ Beeinträchtigung von Bau- und Kulturdenkmälern (Hofkreuz)	-

Bewertung: ●● sehr erheblich / ●● erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter behandelt worden. Die Wechselwirkungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen zu erwarten sind, beziehen sich im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme, Bodenzerstörung, Bebauung und Bodenversiegelung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60. Hierdurch werden gleichzeitig Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Kleinklima, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter initiiert.

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in einer Übersicht dargestellt.

Schutzgut	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Besondere Maßnahmen erforderlich?
Pflanzen	•	nein
Tiere	•	Verbesserung der Lebensräume für Star, Hausperling, Bluthänfling, Goldammer und Rauchschwalbe
Biologische Vielfalt	•	nein
Fläche	●●	nein
Boden	●●	nein
Wasser	●●	nein
Klima / Luft	•	nein
Landschaft	•	nein
Mensch	•	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	•	Bodendenkmalpflegerische Untersuchungen

Bewertung: ●● sehr erheblich / ●● erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

3.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Realisierung des Mischgebietes und die Baulückenschließung im Dorfgebiet würden die betroffenen Flächen weiterhin der Landwirtschaft dienen. Somit würden die relevanten Schutzgüter keine weitere Beeinträchtigung erfahren.

Da jedoch ein Bedarf an neuem Bauland für Wohnen und Gewerbe besteht, müsste der Eingriff in Natur und Landschaft an anderer Stelle erfolgen, weil geeignete innerörtliche Flächen für die Bereitstellung entsprechender Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. Insofern bedeutete die Nichtdurchführung der Planung am gewählten Standort lediglich eine Problemverschiebung zu Ungunsten eines anderen, evtl. noch empfindlicheren Standortes.

3.2.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 60 wird sich der Umweltzustand in Teilen des Plangebietes erheblich verändern. Aufgrund der geplanten Bebauung und Bodenversiegelung gehen die ökologischen Funktionen der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend verloren und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eingeschränkt. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes gehen der freien Landschaft zwar Flächen verloren, der Umfang wird jedoch so gering wie möglich gehalten. Eine wesentliche Verschlechterung der Erholungsfunktion der Landschaft ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt für das Schutzgut Klima/Luft.

Aufgrund des geplanten Bau- und Erschließungskonzeptes können Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nur in beschränktem Maße erfolgen. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden daher überwiegend auf externen Flächen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Die Realisierung der Planung wird Auswirkungen auf die ökologischen Schutzgüter haben. Während der Einfluss auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter eher gering ausfällt, muss von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser ausgegangen werden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch zu vermeiden bzw. zu verringern, wurde die Größe des neuen Mischgebietes so gewählt, dass dem voraussichtlichen Bedarf entsprochen wird. Eine Überdimensionierung mit entsprechendem Landschafts- und Naturverbrauch erfolgt somit nicht.

Das festgesetzte Dorfgebiet umfasst zum größten Teil bereits besiedelte bzw. bebaute Flächen. Hier ist zwecks Arrondierung der Siedlung lediglich eine Baulückenschließung vorgesehen.

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 wird die zukünftige Bodenversiegelung angemessen begrenzt. Weiterhin soll im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen so weit wie möglich auf eine Vollversiegelung verzichtet werden.

Im Sinne einer Verringerung des Eingriffs ist an der Westseite des Plangebietes die Anpflanzung einer Strauch-Baum-Hecke vorgesehen. Die Anpflanzungen sollen neue Lebensräume für siedlungsangepasste Arten der Flora und Fauna bieten und die Einfügung in das Landschafts- bzw. Ortsbild verbessern. Weiterhin wird entlang der Westseite der Walsumer Straße eine halbruderaler Gras- und Staudenflur entstehen, was eine Aufwertung gegenüber der derzeitigen Nutzung als Ackerland bedeutet. Die bestehenden Gehölzstrukturen und die ökologisch wertvolle feuchte Senke im Süden des Plangebietes bleiben erhalten und werden planungsrechtlich abgesichert.

Zwecks Vermeidung des Verlustes wertvoller Bodenschichten soll im Plangebiet der bei Tiefbauarbeiten anfallende Oberboden entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abgeschoben und einer sinnvollen und ökologisch verträglichen Folgenutzung zugeführt werden.

Zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses in den örtlichen Vorflutern wird es nicht kommen, da das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser einem noch zu errichtenden Regenrückhaltebecken im Süden des Bebauungsplangebietes zugeführt wird. Diese Entwässerungssystematik trägt dem Gebot eines schonenden Umgangs mit dem Grundwasser Rechnung, da das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten wird und nur gedrosselt abfließt. Eine Versickerung ist im Plangebiet aufgrund des Bodenaufbaus nicht möglich.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 60 werden grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 21 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, sofern durch die Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Mit der Absicht der Gemeinde Ankum, Teile der Plangebietsflächen erstmals einer baulichen Nutzung zuzuführen, ergeben sich Veränderungen des Zustandes von Natur und Landschaft. Nachfolgend wird der durch den Bebauungsplan vorbereitete Eingriff in den Naturhaushalt ermittelt und bewertet. Anhand eines Modells, das vom Landkreis Osnabrück entwickelt wurde, erfolgt eine Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes und der ökologischen Wertverschiebung im Bereich der Eingriffsfläche.

4.2.1 Vorgesehene Nutzungsänderungen

Mit der Ausweisung des Mischgebietes und der Baulückenschließung im Dorfgebiet wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer baulichen Entwicklung aufgegeben. Betroffen von dieser Umnutzung sind in erster Linie Ackerflächen. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen der Bebauungsplan die Festsetzung von Verkehrsflächen, einer Grünfläche (entlang der *Walsumer Straße*) und einer Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) vorsieht.

Den neuen Bauflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zugeordnet, die für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen um 50% überschritten werden darf. Somit ist davon auszugehen, dass dort insgesamt 60% der Grundstückfläche versiegelt werden können. Hierfür ist der Wertfaktor 0 anzusetzen. Den verbleibenden Freiflächen ist der Wertfaktor 0,5 zuzuordnen.

Die Neuanlage einer Strauch-Baum-Hecke wird aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft mit 1,8 bewertet. Für die entlang der Walsumer Straße vorgesehene Grünfläche (halbruderaler Gras- und Staudenflur) wird sich mittelfristig ein ökologischer Wert von 1,5 einstellen. Aufgrund der Tatsache, dass das zu errichtende Regenrückhaltebecken und seine Seitenbereiche naturnah gestaltet werden soll, wird hierfür der Wertfaktor 1,6 angesetzt.

Für die Strukturen, die unverändert erhalten bleiben (Gehölzbestände, Ruderalflur) wird jeweils bei der Bestandsbewertung und bei der Bewertung der zukünftigen Situation der gleiche Wertfaktor angesetzt.

4.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die oben dargestellte Gesamtsituation soll im Nachfolgenden durch modellhafte Berechnungen ergänzt werden. Anhand der Vorgaben des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ erfolgt eine Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes und der ökologischen Wertverschiebung im Bereich der relevanten Eingriffsfläche. Danach bildet die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen die Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft. Dabei wird davon ausgegangen, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild hat. Als Kriterien für die Wertermittlung werden die entsprechenden Funktionen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild herangezogen.

Zunächst wird der Ist - Zustand der Eingriffsfläche dargestellt und bewertet. Im zweiten Schritt wird der ökologische Wert nach Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ermittelt.

Hinsichtlich der Ermittlung des Eingriffsflächenwertes wird auf die Biotopkartierung auf Seite 11 des Umweltberichts verwiesen.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Ist - Zustand			
Biotoptypen	Fläche	Wertfaktor	Flächenwert (Werteinheiten)
Fläche 01 Lehmacker (AL) (Plaggenesch)	32.520 qm	1,1	35.770
Fläche 02 Lehmacker (AL)	6.240 qm	1,0	6.240
Fläche 03 Feuchte Ruderalflur (URF) (Feuchte Senke)	3.570 qm	1,3	4.640
Fläche 04 Unbefestigter Weg (OVW)	790 qm	0,8	630
Fläche 05 Befestigter Lagerplatz (OFL)	670 qm	0	0
Fläche 06 Walsumer Straße (OVS)	3.010 qm		
Versiegelte Fläche (X)	2.400 qm	0	0
Grasberme (GRA)	610 qm	0,8	490
Fläche 07 Hofgehölz (HSE)	690 qm	1,8	1.240
Fläche 08 Hofgehölz (HSE)	2.430 qm	1,8	4.370
Fläche 09 Baumschonung (HSE)	1.850 qm	1,6	2.960
Fläche 10 Grundstück Nr. 39	6.740 qm		
Versiegelte Fläche (X)	2.700 qm	0	0
Hausgarten (PHZ)	4.040 qm	0,5	2.020
Fläche 11 Grundstück Nr. 9A / 9B	5.060 qm		
Versiegelte Fläche (X)	1.800 qm	0	0
Hausgarten (PHZ)	3.260 qm	0,5	1.630

Biotoptypen	Fläche	Wertfaktor	Flächenwert (Werteinheiten)
Fläche 12 Grundstück Nr. 56	2.760 qm		
Versiegelte Fläche (X)	600 qm	0	0
Hausgarten (PHZ)	2.160 qm	0,5	1.080
Fläche 13 Grundstück Nr. 53	4.450 qm		
Versiegelte Fläche (X)	850 qm	0	0
Hausgarten (PHZ)	3.600 qm	0,5	1.800
Fläche 14 Grundstück Nr. 47	3.990 qm		
Versiegelte Fläche (X)	2.300 qm	0	0
Hausgarten (PHZ)	1.690 qm	0,5	850
Summe Ist - Zustand:	74.770 qm		63.720

Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Planung			
Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (Werteinheiten)
Erhaltung Hofgehölz (HSE)	690 qm	1,8	1.240
Erhaltung Hofgehölz (HSE)	2.430 qm	1,8	4.370
Erhaltung Baumschonung (HSE)	1.850 qm	1,6	2.960
Erhaltung Feuchte Ruderalflur (URF) (Feuchte Senke)	3.570 qm	1,3	4.640
Neuanlage Strauch-Baum-Hecke (HFM)	860 qm	1,8	1.550
Neuanlage Grünfläche - Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	4.340 qm	1,5	6.510

Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (Werteinheiten)
Neuanlage Naturnah angelegtes Regen- rückhaltebecken mit strukturrei- chen Seitenbereichen (UHM)	3.820 qm	1,6	6.110
Erhaltung Walsumer Straße (OVS)	3.010 qm		
Versiegelte Fläche (X)	2.400 qm	0	0
Grasberme (GRA)	610 qm	0,8	490
Neuanlage Planstraßen A und B (OVS)	2.650 qm		
Versiegelte Fläche (X) - 90 %	2.390 qm	0	0
Pflanzbeete (ER) - 10 %	260 qm	1,0	260
Neuanlage Innergebietliche Rad- und Fuß- wege (OVS)	460 qm		
Versiegelte Fläche (X) - 100 %	460 qm	0	0
Neuanlage Baugrundstücke im MI mit GRZ 0,4 plus 50 % Überschreitung	21.840 qm		
Versiegelte Fläche (X) - 60 %	13.100 qm	0	0
Hausgarten (PHZ) - 40 %	8.740 qm	0,5	4.370
Neuanlage Baugrundstücke im MD mit GRZ 0,4 plus 50 % Überschreitung	29.250 qm		
Versiegelte Fläche (X) - 60 %	17.550 qm	0	0
Hausgarten (PHZ) - 40 %	11.700 qm	0,5	5.850
Summe Soll - Zustand:	74.770 qm		38.350

Im Ergebnis der Bilanzierung zeigt sich, dass ein Defizit von **63.720 - 38.350 = 25.370 Wert-einheiten** durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist.

Die vorstehende Bilanzierung macht deutlich, dass der Eingriff, insbesondere die Überbauung und Versiegelung des Bodens in einem bis dahin landwirtschaftlich genutzten Bereich trotz geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und interner Ausgleichsmaßnahmen, im Geltungsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Das Defizit von **25.370** Werteinheiten ist deshalb durch geeignete Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu kompensieren.

4.2.3 Externe Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahme)

Für den erforderlichen externen Ausgleich soll auf den vom Landkreis Osnabrück anerkannten Flächenpool „Ahäuser Zuschlag“ zurückgegriffen werden, der vom Niedersächsischen Landesforsten betrieben wird. In diesem Flächenpool werden bereits längerfristig Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft umgesetzt. Das im Plangebiet verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 25.370 Werteinheiten (gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell) wird von den im Flächenpool noch verfügbaren Werteinheiten abgebucht und damit vollständig ausgeglichen. Die Gemeinde Ankum hat die Werteinheiten beim Niedersächsischen Landesforsten bereits finanziell abgelöst. Hierfür wurde mit dem Niedersächsischen Landesforsten ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, in dem die Übernahme der Kompensationsverpflichtung abschließend geregelt wird.

4.2.4 Abschließende Beurteilung

Die o. a. Erläuterungen zeigen, dass sich die derzeitige ökologische Situation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ verändern wird. Aufgrund der Lage des Plangebietes, der relativ geringen Flächenbetroffenheit und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft allerdings vertretbar.

Die Gemeinde Ankum ist daher der Ansicht, dass bei der Realisierung dieses Bebauungsplanes die Belange von Natur und Landschaft und Notwendigkeit neue Bauflächen bereitzustellen, ausreichend aufeinander abgestimmt werden können.

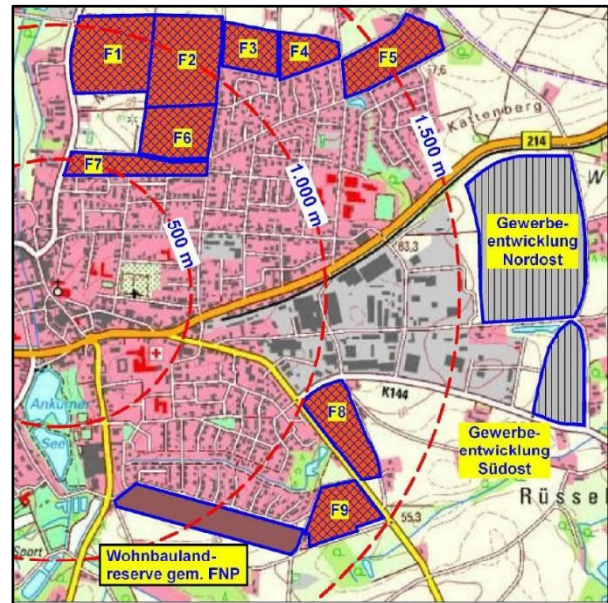
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

5.1 Standort

Die Gemeinde Ankum hat im Jahr 2017 eine Bauflächenbedarfsanalyse erstellt, in der der voraussichtliche Baulandbedarf für Wohnen und Gewerbe ermittelt wurde. Ergänzend dazu wurde das Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher Standorte für die Baulandentwicklung untersucht. Dabei zeigte sich, dass die Siedlungsentwicklung Ankums von mehreren Restriktionen beeinflusst wird. Zum einen reicht im Süden und im Westen ein Landschaftsschutzgebiet sehr nah an die Ortslage heran. Ein weiteres Hemmnis bei der Ausweisung von Bauland stellen die von viehhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen dar. Es existieren noch mehrere Betriebe in der Nähe der Ortslage.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen wurden für die gewerbliche Entwicklung zwei Bereiche am Ostrand der Ortslage festgelegt. Während der Bereich „Nordost“ aufgrund des kompakten Zuschnitts der Potenzialfläche eher für die Ansiedlung von Betrieben mit einem größeren Flächenbedarf anbietet, ist der Bereich „Südost“ vorzugsweise für eine kleinteiligere Grundstücksstruktur geeignet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 soll nunmehr die in der Bauflächenbedarfsanalyse vorschattierte Entwicklung auch planungsrechtlich umgesetzt werden. Allerdings werden die Flächen nicht ausschließlich für eine Gewerbeansiedlung bereitgestellt, es wird vielmehr eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe angestrebt. Der Entwicklungsbereich „Südost“ soll zudem um die Siedlung östlich der *Walsumer Straße* erweitert werden, da auch hier Bauwünsche bestehen und entsprechende Flächenreserven vorhanden sind. Somit bestehen keine anderen realistischen Planungsmöglichkeiten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60.



5.2 Planinhalt

Für den Entwicklungsbereich beiderseits der *Walsumer Straße* hat es in der Vergangenheit bereits mehrere Planungsansätze gegeben. So wurde zunächst angestrebt, für die Flächen östlich des bestehenden Gewerbegebietes an der *Hermann-Kemper-Straße* ebenfalls ein Gewerbegebiet auszuweisen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der Standort aufgrund der relativ geringen Größe der hierfür zur Verfügung stehenden Fläche (rund 2 ha) nur bedingt für die Ansiedlung größerer Betriebe geeignet ist. Außerdem stellt sich aktuell die Nachfragesituation so dar, dass Grundstücksgrößen zwischen 1.500 qm und 3.000 qm präferiert werden. Weiterhin besteht vielfach der Wunsch, die gewerbliche Nutzung mit dem Bau eines Wohngebäudes zu koppeln. Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Ankum entschlossen, für die Flächen westlich der *Walsumer Straße* ein Mischgebiet festzusetzen, in dem sich sowohl kleinere Gewerbebetriebe ansiedeln können als auch Wohngebäude entstehen können.

Für den Bereich östlich der *Walsumer Straße* war anfangs vorgesehen, eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Damit sollten Bauvorhaben im Bereich der vorhandenen Kleinsiedlung ermöglicht werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten Mischgebiet hat sich die Gemeinde Ankum dafür entschieden, den Bereich der bestehenden Siedlung mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungsstruktur, insbesondere des Vorhandenseins eines landwirtschaftlichen Betriebes, kommt als Gebietsart nur ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO in Frage.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Gliederung des Umweltberichts wird die Anlage 1 zum BauGB zu Grunde gelegt. Die Umweltprüfung erfolgte in folgenden Schritten:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben
- Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung
- Auswertung allgemeiner Quellen zur Situation / Entwicklung von Natur und Landschaft
- Biotopkartierung / faunistische Grobanalyse / standortbezogene Artenschutzprüfung
- Bewertung des ökologischen Ist-Zustandes
- Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung auf das Ökosystem
- Abarbeitung der Eingriffsregelung auf der Grundlage des „Osnabrücker Kompensationsmodells“

Hinsichtlich des zukünftigen Umgangs mit dem anfallenden Oberflächenwasser wurde vom INGENIEURBÜRO WESTERHAUS, BRAMSCHE eine Wassertechnische Voruntersuchung für die Flächen im Plangebiet (November 2018) erarbeitet.

Hinsichtlich des vorbeugenden Artenschutzes wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 59 durch die Firma BIO-CONSULT, BELM erstellt (April 2019)

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bislang nicht aufgetreten. Für die Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter liegt ausreichendes Datenmaterial vor, zumal es sich um ein räumlich gut überschaubares Plangebiet handelt.

6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60 muss untersucht werden, ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen kommt. So ist nach Fertigstellung des Mischgebietes und nach erfolgter Baulückenschließung im Dorfgebiet zu überprüfen, ob die internen Ausgleichsmaßnahmen (Grünflächen, Anpflanzungsgebote) durchgeführt wurde. Weiterhin muss der ordnungsgemäße Betrieb der Regenwasserrückhaltung sichergestellt werden. Auch hierfür ist in geeigneten zeitlichen Abständen vom Bauamt der Gemeinde Ankum bzw. der Samtgemeinde Bersenbrück eine Überprüfung durchzuführen.

Neben dem Plangebiet muss auch der externe Standort für die ökologische Ersatzmaßnahmen in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft werden, ob die dort durchgeführten Maßnahmen dem gesteckten Ziel der ökologischen Werterhöhung entsprechen.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ soll zum einen ein Mischgebiet (MI) entstehen. Darüber hinaus wird ein bestehender Siedlungsansatz als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Hier werden auch Möglichkeiten der baulichen Verdichtung angeboten (Baulückenschließung). Einbezogen in die Planung wird auch ein Teilabschnitt der *Walsumer Straße*. Letztlich erfolgt auch die Ausweisung mehrerer Grünflächen. Die für eine Neubebauung vorgesehenen Freiflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Mit der Umnutzung in Bauland wird im Bereich der neuen Bauflächen die ökologische Funktion der vorhandenen Biotopstruktur weitgehend zerstört und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen eingeschränkt. Somit sind alle Schutzgüter mehr oder minder von der Planung betroffen. Ökologisch bedeutende Lebensräume werden allerdings nicht in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist jedoch nicht zu vermeiden, da die Gemeinde Ankum neues Bauland benötigt und andere Flächen derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Für den erforderlichen externen Ausgleich soll auf den vom Landkreis Osnabrück anerkannten Flächenpool „Ahäuser Zuschlag“ zurückgegriffen werden, der vom Niedersächsischen Landesforsten betrieben wird. In diesem Flächenpool werden bereits längerfristig Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft umgesetzt. Das im Plangebiet verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 25.370 Werteinheiten (gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell) wird von den im Flächenpool noch verfügbaren Werteinheiten abgebucht und damit vollständig ausgeglichen.

Daneben werden innerhalb des Plangebietes neue Grünstrukturen entstehen, die der Verminderung und des internen Ausgleichs des Eingriffs dienen sollen. Zur Verhinderung eines unzuträglichen Oberflächenabflusses in den örtlichen Vorfluter wird das Oberflächenwasser einem noch zu errichtendem Regenrückhaltebecken zugeführt.

Um den Schutzgütern Mensch und Landschaft Rechnung zu tragen, wird der Umfang der neuen Bauflächen auf das notwendige Maß beschränkt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat zusammen mit der Planzeichnung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Begründung ist dem Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Ankum hat die vorstehende Begründung am gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Ankum, den

.....

Bürgermeister

Bearbeitungsvermerk:

Die Entwurfsunterlagen wurden im Auftrag der Gemeinde Ankum erstellt von:



BONER + PARTNER

ARCHITEKTEN STADTPLANER INGENIEURE

JOHANN H. BONER

DR. HELMUT GRAMANN GBR

Thomas-Mann-Straße 25 - 26133 Oldenburg

Auf der Gast 36 A - 26316 Varel - Nordseebad Dangast

Oldenburg, den

.....

Planverfasser